



Stadt Bielefeld | 162 | 33597 Bielefeld

Bürgerinitiative Wandweg  
z. Hd.  
Herrn Thomas Jung  
Wandweg 94  
33699 Bielefeld

Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister

Bezirksamt Heepen  
Salzuffer Str. 13  
33719 Bielefeld

Auskunft gibt Ihnen:  
Anke Machnik  
Zimmer 016

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen  
162.1 – Ma

Bielefeld  
29.04.2024

Telefon 0521 51 - 3726  
Telefax 0521 51 - 3438  
Anke.Machnik@bielefeld.de  
www.bielefeld.de

## Außenbereichssatzung Wandweg

Sehr geehrter Herr Jung,

in der Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 29.02.2024 haben Sie stellvertretend für die Bürgerinitiative Wandweg weitere Fragen im Zusammenhang mit der geplanten Außenbereichssatzung Wandweg vorgetragen.

Den Fragenkatalog habe ich an die Fachverwaltung weitergeleitet. Dazu liegt mir nun eine Stellungnahme des Bauamtes mit folgendem Inhalt vor:

*In der Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 29.02.2024 bat die Bürgerinitiative „Wandweg“ im Zusammenhang mit der sich in Aufstellung befindlichen Außenbereichssatzung um die Beantwortung weiterer Fragen. Diese Fragen beziehen sich unter anderem auf die Themenbereiche Müllentsorgung, Geltungsbereich, Infrastruktur, Starkniederschläge und Versiegelung sowie die Zuwegung von Rettungsfahrzeugen.*

### Müllentsorgung

Das Baugesetzbuch (BauGB) verlangt für „sonstige“ Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, dass die Erschließung gesichert sein muss. Bei der Frage der gesicherten Erschließung geht es **nicht** um das anzustrebende Optimum der Gestaltung der Straße für die Bewältigung bestimmter verkehrlicher Situationen, sondern um die **ausreichende** Erschließung. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Erschließung ist es nicht erforderlich, dass Großfahrzeuge, etwa der Ver- und Entsorgungsunternehmen, bis an das Grundstück heranfahren können. Die Erschließung ist planungsrechtlich ausreichend, wenn Personen- und kleinere Versorgungsfahrzeuge die Grundstücke anfahren können.

Eine ausreichende Erschließung ist im vorliegenden Fall im Sinne des Baugesetzbuches -auch in Bezug auf die Abfallentsorgung- gegeben.

### Anpassung des Geltungsbereiches

Die Außenbereichssatzung schafft kein unmittelbares Baurecht. Die Grundstücke verbleiben weiterhin im planungsrechtlichen Außenbereich. Im Außenbereich sind sonstige Vorhaben nur zulässig, wenn sie öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB nicht beeinträchtigen. Ob eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine entsprechende fachliche Prüfung wird im jeweiligen Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen durchgeführt.

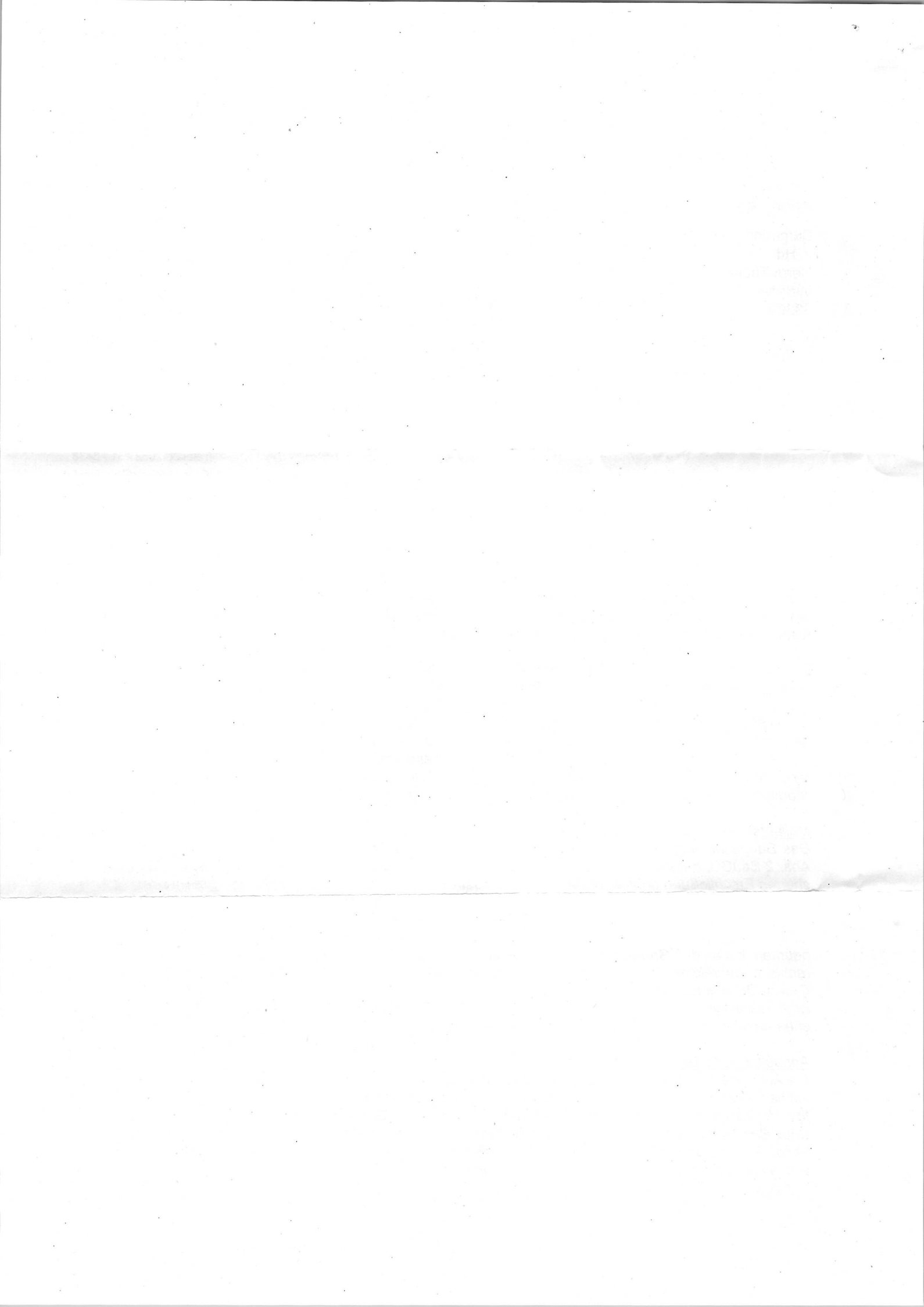


**Lieferanschrift**  
Stadt Bielefeld  
Bezirksamt Heepen  
Salzuffer Str. 13  
33719 Bielefeld

**Rechnungsanschrift**  
Stadt Bielefeld  
Bezirksamt Heepen  
Postfach 10 29 31  
33529 Bielefeld

**Sprechzeiten**  
Montag – Freitag  
08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag  
08.00 - 12.00 Uhr  
14.30 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Konten der Stadtkasse Bielefeld**  
Sparkasse Bielefeld  
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26  
BIC: SPBIDE33XXX  
Postbank Hannover  
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07  
BIC: PBNKDEFF  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE1920000000017669



Nachhaltige Stadtentwicklung und Infrastruktur

Die Außenbereichssatzung definiert einen Bereich, in dem die planungsrechtlichen Zulässigkeitsbestimmungen gem. § 35 Abs. 2 BauGB modifiziert werden - es sind keine negativen Auswirkungen auf die Stadtentwicklung zu erwarten.

Bezüglich der ausreichenden Erschließung und Infrastruktur wurden die entsprechenden Fachämter und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die einzelnen Aussagen und Belange werden im Abwägungsprozess hinreichend berücksichtigt.

Starkniederschläge und Versiegelung

Bauvorhaben, die nach sorgfältiger Prüfung planungsrechtlich zulässig sind, sind im Sinne des § 35 Abs. 5 BauGB in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise, auszuführen. Mit diesem Grundsatz der Bodenschonung im Außenbereich trägt der Gesetzgeber dazu bei auch zulässige Vorhaben auf ein Minimum an Bodenversiegelung zu begrenzen. Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wird durch die geplanten Festsetzungen zusätzlich dazu beigetragen den Versiegelungsgrad zu begrenzen, sodass nur ein geringer Anteil der natürlichen Bodenfunktion entzogen wird. Hinweise zur Überflutungsvorsorge werden in den Satzungstext aufgenommen.

Zuwegung Rettungsfahrzeuge

Wie bereits in der Mitteilung zur Sitzung am 29.02.2024 erläutert, ist in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren durch die Antragsstellenden nachzuweisen, dass die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück selbst oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe hergestellt werden können.

Die Errichtung von Parkverbotszonen entzieht sich dem Zuständigkeitsbereich des Bauamts und ist nicht Gegenstand des Aufstellungsverfahrens der Außenbereichssatzung.

In Bezug auf die Erreichbarkeit von Rettungsfahrzeugen wurde das zuständige Fachamt beteiligt: Es wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen. Die Außenbereichssatzung hat somit keinen Einfluss auf die bestehende Zufahrtssituation von Rettungsfahrzeugen.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.



Machnik

